

Buchrezension

Prinz von Sachsen Gessaphe, Karl August: Rechtsvergleichung, Verlag C.H. Beck, München, 2025, 369 S., 49,80 €.

Janne Fromberg, Master of Comparative Law (Fribourg), Heidelberg*

I. Ein gähnend leerer Lehrbuchmarkt ?!

Beim Erscheinen neuer Lehrbücher ist man mitunter geneigt zu fragen: Braucht es wirklich noch ein Lehrbuch? Im vorliegenden Fall des neuen Lehrbuchs von *Prinz von Sachsen Gessaphe* zur Rechtsvergleichung ist diese Frage ausnahmsweise ohne Weiteres zu bejahen. Nicht nur diejenigen, die eine stärkere Fokussierung auf Grundlagenfächer und Methodenvermittlung im juristischen Studium fordern, sollten sich über die hier anzuseigende Neuerscheinung freuen. Nein, insbesondere für Studierende schließt das Lehrbuch eine Lücke auf dem deutschen Markt der Lehrbuchliteratur. Denn obgleich die Rechtsvergleichung sich wachsender Popularität erfreut und ihre Bedeutung vor dem Hintergrund fortlaufender Internationalisierung und Europäisierung auch in Zukunft eher zu- als abnehmen dürfte, mangelte es bisher an einem auf Studierende ausgerichteten, aktuellen Lehrbuch. Dabei fehlt es zwar nicht an maßstabssetzenden Werken, die als Lehrwerke betitelt werden, doch weisen etwa die Bücher von *Zweigert/Kötz*¹ und *Kischel*² einen Umfang von 729 bzw. 1.010 Seiten auf, sodass ihre (gänzliche) veranstaltungsbegleitende Lektüre für Studierende eher die Ausnahme bleiben dürfte. Teilweise Abhilfe vermochte bisher³ lediglich die deutsche Übersetzung der vom italienischen Doyen *Rudolfo Sacco* begründeten und von *Piercarlo Rossi* fortgeföhrten „Einführung in die Rechtsvergleichung“ (270 Seiten) verschaffen.⁴ Wenngleich deren Ansatz in weiten Teilen der herrschenden funktionalen Methode gleicht, so stellte die in Teilen alternative Herangehensweise mitunter eine Herausforderung dar.

Bereits deswegen scheint dem Werk von *v. Sachsen Gessaphe*, das in der Juristischen Kurz-Lehrbuch-Reihe des Münchener C.H. Beck Verlags erscheint, eine breite Rezeption von studentischer Seite gesichert.

II. Aufbau des Buches

Das Buch ist in vier Kapitel mit neun Paragraphen unterteilt, wobei einleitend der Begriff der Rechtsvergleichung und ihr Gegenstand im Vordergrund stehen (§ 1). Anschließend widmet sich der *Autor* in Kapitel 2 der „Lehre von der Rechtsvergleichung“ und erschließt, ausgehend von ihren Funktionen und Zielen (§ 2), die Methode der Rechtsvergleichung (§ 4). Das Kapitel endet mit einer Einführung in

* Der Rezessor ist stud. Mitarbeiter des Instituts für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht (IVR) der Universität Heidelberg am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, M.A.

¹ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996.

² *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015 (2. Aufl. vsl. 2026).

³ Für 2026 ist zudem ein Kurzlehrbuch von *R. Schulze* im Nomos-Verlag angekündigt.

⁴ *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 2017 (= *dies.*, Introduzione al diritto comparato, 6. Aufl. 2015). Im italienischen Original ist 2024 bereits die 8. Aufl. des Werks erschienen. Die lediglich ca. 50 Seiten zur Rechtsvergleichung bei *Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels*, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2010, sind einem ganzen Lehrbuch kaum gleichzustellen.

die Lehre der Rechtskreise (§ 5). Diese wird im 3. Kapitel aufgegriffen und vertieft, indem die privatrechtlichen Grundzüge des deutschen (§ 6), romanischen (§ 7) und des Common-law-Rechtskreises (§ 8) entfaltet werden. Das Werk endet mit einer case study (§ 9).

III. Inhalt

Bereits zu Beginn der Untersuchung macht der *Autor* deutlich, dass in der Rechtsvergleichung vieles umstritten ist. Eine abstrakte Definition dieser sei kaum möglich, ohne ein methodisches Vorverständnis zu offenbaren (§ 1 Rn. 1). Daher nähert er sich dem Begriff zunächst an, indem er ausgehend von der Verschiedenheit des Rechts in verschiedenen Staaten – aber auch innerhalb von Staaten – (§ 1 Rn. 2 ff.) den Gegenstand der Rechtsvergleichung sowohl in der Herausarbeitung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten des Rechts als auch in der Vorbereitung rechtsvereinheitlichender Maßnahmen identifiziert (§ 1 Rn. 14 ff.). Dafür seien sowohl Mikro- als auch Makrostudien geeignet (§ 1 Rn. 26 ff.). Eine hilfreiche Darstellung zum Verhältnis der Rechtsvergleichung zur Rechtsgeschichte, der Auslandsrechtswissenschaft, dem IPR, dem Völkerrecht und der Rechtsoziologie schließt das erste Kapitel ab (§ 1 Rn. 35 ff.).

Das abstrakte Ziel des Erkenntnisgewinns durch Rechtsvergleichung (§ 2 Rn. 1 ff.) konkretisiert v. Sachsen Gessaphe durch die Ziele der besseren Kenntnis des eigenen Rechts (§ 2 Rn. 5 f.) sowie der Hilfestellung für Gesetzgeber (§ 2 Rn. 11 ff.) und Rechtsanwender (§ 2 Rn. 17 ff.). Als „gewissermaßen das Endziel“ (§ 3 Rn. 1) der Rechtsvergleichung versteht er im Geiste von *Edouard Lambert* jedoch die Rechtsvereinheitlichung bzw. -angleichung, für welche die Rechtsvergleichung eine bedeutende Vorarbeit leiste und deren Formen und Zwecke daher in § 3 ausführlich dargeboten werden. Hervorzuheben sind die Ausführungen zum einheitlichen europäischen Privatrecht, die zugleich historische Grundlagen einbinden (§ 3 Rn. 45 ff.).

Im zentralen § 4 beleuchtet v. Sachsen Gessaphe die Methode(n) der Rechtsvergleichung. Dabei steht die nach wie vor vorherrschende funktionale Methode nach *Rabel* und *Zweigert/Kötz* im Mittelpunkt. Nach deren instruktiven Darstellung (§ 4 Rn. 2 ff.) setzt sich der *Autor* mit einigen verbreiteten Kritikpunkten an ihr auseinander (§ 4 Rn. 26 ff.). Im Anschluss werden auch zahlreiche alternative, teils radikale methodische Ansätze bzw. Modelle dargeboten, eingeordnet und kritisch beleuchtet (§ 4 Rn. 47 ff.), sodass sich die Lektüre nicht in einer schlichten Präsentation der herrschenden Methode erschöpft. Durch die Orientierung an den Arbeiten prägender Vertreter*innen bleibt der Gedankengang dabei klar nachvollziehbar. Der *Autor* befürwortet dabei eine „anspruchsvolle“ funktionale Methode, erkennt aber überzeugend eine Methodenvielfalt an (§ 4 Rn. 91 ff.). Die Auseinandersetzung mit den alternativen Modellen ist dabei konstruktiv ausgestaltet und schärft zugleich das Profil der bevorzugten anspruchsvollen funktionalen Methode. Einige hilfreiche Praxishinweise zum rechtsvergleichenden Vorgehen (§ 4 Rn. 101 ff.) und zum Aufbau einer rechtsvergleichenden Arbeit runden den § 4 ab.

§ 5 widmet der *Autor* der sog. Lehre von den Rechtskreisen und kommt nach Darstellung nicht nur der „klassischen“ Kategorisierungen nach *Zweigert/Kötz*⁵ und *René David*⁶ sondern auch alternativer Vorschläge überzeugend zu dem Ergebnis, dass alle Rechtskreismodelle Unzulänglichkeiten aufwiesen und nicht mehr als ein grobes Hilfsmittel zum Einstieg in die Rechtsvergleichung darstellen können. Allein aus didaktischen Gründen – wohl auch, weil noch immer zum Standardkanon der Rechtsvergleichung zugehörig – werden im 3. Kapitel (§§ 6–8) sodann einige Rechtskreise nach dem

⁵ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, § 5.

⁶ *David/Jauffret-Spinosi/Goré*, Les grands systèmes de droit contemporains, 12. Aufl. 2016, Rn. 16 ff.

von Sachsen Gessaphe: Rechtsvergleichung (Fromberg)

Modell von *Zweigert/Kötz* näher beleuchtet. Namentlich der deutsche, romanische und der Common-law-Rechtskreis werden präsentiert. Vorangestellt ist ein Schema, nach dem die Rechtskreise präsentiert werden (Kap. 3 Rn. 2).

Das Lehrbuch wird durch einen beispielhaften und anschaulichen Institutionenvergleich (Bindung der Parteien bei Abschluss eines Vertrags) in § 9 abgerundet.

IV. Würdigung

1. Vorzüge des Werks

Die Sprache des *Autors* ist gut verständlich und sein Gedankengang – auch durch die den Kapiteln jeweils vorangestellten Einleitungen, die den weiteren Gang vorzeichnen – klar zu erkennen. Er schafft es auf grandiose Weise, die wichtigen großen Linien zu ziehen und für verschiedene Rechtsordnungen prägende Gedanken, Institute und Prinzipien auf knappen Raum herauszuarbeiten. Wo für das volle Verständnis des Gesagten Normen oder Originalzitate hilfreich erscheinen, werden diese im Haupttext direkt mitgeliefert und übersetzt. Das gilt aber nicht für das Englische. Denn die Rechtsvergleichung verlangt sichere Kenntnisse der englischen Sprache. Die Lektüre fremdsprachiger Rechtstexte verbleibt im deutschen Jurastudium jedoch eine seltene Ausnahme. Deswegen und zu Gunsten des Leseflusses erscheint es sinnvoll, dass englische Zitate im Buch nicht separat übersetzt wurden.

Die Ausführungen von *v. Sachsen Gessaphe* beginnen regelmäßig in der Rechtsgeschichte, insbesondere im Rahmen der Rechtskreisdarstellung. Diese historische Verankerung ist nicht nur informativ und für die Rechtsvergleichung hilfreich bzw. zwingend. Sie erleichtert auch eine Gedankeführung, die Recht als Produkt einer bestimmten Zeit betont, gegenseitige Einflüsse aufzeigt und die rechtliche Entwicklung nachvollziehbarer macht.

An anderen Stellen greift der *Autor* hingegen auf einzelne besonders prägende Wissenschaftler*innen als Anker- und Ausgangspunkt zurück, deren Werk konkret erörtert wird, bevor auf spätere Modifikationen eingegangen wird. Auch diese Herangehensweise erweist sich gegenüber einer abstrakten Darstellung von „Theorien“, die oftmals aus verschiedenen Ansätzen mehrerer Wissenschaftler*innen bestehen, als der Verständlichkeit besonders dienlich.

v. Sachsen Gessaphe schreibt dabei zudem äußerst beispielreich. So folgt auf fast jeden wichtigen abstrakten Absatz ein weiterer, der das Gesagte anhand gut ausgewählter Beispiele veranschaulicht. Daher eignet sich das Werk für ein relativ breites Spektrum von Lerntypen. Die gelegentlich, aber nicht übermäßig gesetzten Merkkästen helfen dabei, die besonders wesentlichen Teile des Werks zu identifizieren und fassen diese schlaglichtartig zusammen.

2. Kritikpunkte

Obwohl *v. Sachsen Gessaphe* die Defizite der Rechtskreislehre mehrfach unterstreicht, stellt er einige Rechtskreise aus didaktisch einleuchtenden Gründen dar. Er widmet den Rechtskreisen mit 220 Seiten gar mehr als die Hälfte des Buches. Bedauerlicherweise beschränkt sich die Präsentation aber auf drei westlich geprägte Rechtskreise. Zwar rechtfertigt er die Auswahl (§ 4 Rn. 39 ff.; Kapitel 3 Rn. 1), haben diese Rechtskreise doch weltweit breite Rezeption erfahren oder hatten z.B. aufgrund kolonialer Vergangenheit einen großen Einfluss. Doch selbst in dem System von *Zweigert/Kötz*⁷ hätte es mit

⁷ Siehe zum Kritikpunkt der Eurozentrik bei *Zweigert/Kötz* etwa *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 4 Rn. 21.

dem „fernöstlichen“, „islamischen“ und dem „hinduistischen“ Rechtskreis (spannende!) Alternativen gegeben. Ihre gänzliche Aussparung vermittelt ein noch stärker eurozentrisches Bild der Rechtsvergleichung, als der *Autor* intendiert haben dürfte. Man kann hierin einerseits einen Ausdruck besonderen Respekts gegenüber jenen Rechtsordnungen, die außerhalb dieser „klassischen“, westlichen Rechtskreise liegen, sehen, da der *Autor* es vermeidet, diese darzustellen, obwohl er mit ihnen möglicherweise nicht hinreichend vertraut ist.⁸ Andererseits erscheint eine Chance zur Auseinandersetzung mit solchen Rechtsordnungen anzuregen leider verstrichen. Eine Straffung der Darstellung westlicher Rechtskreise könnte hier Platz für weitere schaffen.

Irritierend ist die im Buch mehrfach (§ 1 Rn. 9, 12; § 4 Rn. 86; § 5 Rn. 3) zu findende Verwendung des veralteten Begriffes „Schwarzafrika“ für die subsaharischen Gebiete. Gerade in einem Buch, das zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechts- und Kulturordnungen anregt und daher zu Recht interkulturelle Kompetenz anstrebt (§ 4 Rn. 93), fällt die Verwendung eines kolonial und rassen-theoretisch geprägten Begriffes⁹ negativ auf.

Bedauerlich ist zudem der alleinige Fokus des Werks auf das Privatrecht. Dieser fast als traditionell zu bezeichnende Umstand ist zwar nachvollziehbar. Da der Rechtsvergleichung aber auch im Strafrecht,¹⁰ oder im Staats-¹¹ und Verwaltungsrecht¹² mittlerweile erhebliche Bedeutung zukommt und dort gewisse Eigenheiten auszumachen sind, wären einige Blicke über den Tellerrand des Privatrechts mitunter bereichernd.

V. Fazit

Das Werk hält, was es verspricht. Es bietet einen instruktiven Einstieg in die Rechtsvergleichung, dessen Bearbeitungstiefe insgesamt sehr gut ausbalanciert ist. Wer im Studium den eigenen Horizont mithilfe der Rechtsvergleichung zu weiten interessiert ist, für den/die wird in Zukunft kaum ein Weg an diesem Werk vorbeiführen. Denn fürs Erlernen derselben gibt es auf dem deutschen Lehrbuchmarkt bis dato kein im vergleichbaren Maß auf studentische Bedürfnisse ausgerichtetes Buch. Dieses ist zwar, wie aufgezeigt, nicht ohne Makel. Macht man sich diese jedoch bewusst, so erscheint es äußerst geeignet, um zum selbstständigen rechtsvergleichenden Arbeiten anzuleiten.

⁸ Vgl. die Besprechung von Bogdan, *RabelsZ* 89 (2025), 766 (767).

⁹ Siehe Machnik, in: Arndt/Hornscheidt, Afrika und die deutsche Sprache, 2. Aufl. 2009, S. 204 f.; Nduka-Agwu, in: Nduka-Agwu/Hornscheidt, Rassismus auf gut Deutsch, 2010, S. 187 ff.

¹⁰ Siehe etwa Eser, in: FS Streng, 2017, S. 669 ff.

¹¹ Voßkuhle, *ZaÖRV* 79 (2019), 481 (488 ff., insbes. 490); Weber, *Europäische Verfassungsvergleichung*, 2010.

¹² Dazu Schmidt-Aßmann, *Verwaltungsrechtliche Dogmatik in der Entwicklung*, 2. Aufl. 2023, S. 27 ff.; ders., *ZaÖRV* 78 (2018), 807.